



Regierungsrat

Luzern, 9. Dezember 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 430

Nummer: A 430
Protokoll-Nr.: 1374
Eröffnet: 30.11.2020 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Brücker Urs und Mit. über Pensionskasse Musiklehrpersonen

Im Rahmen der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) wurden auch verschiedene rechtliche Bestimmungen für die Musikschulen neu geregelt. So wurden die Kantonsbeiträge an die kommunalen Musikschulen auf 50 Prozent der Nettokosten erhöht. Die Lehrpersonen der kommunalen Musikschulen (inkl. Schulleitungen) wurden ab 1. August 2020 dem kantonalen Personalrecht unterstellt und die Personaladministration wurde von der Dienststelle Personal übernommen. Zudem wurde der Instrumentalunterricht der kantonalen Gymnasien und Fachmittelschulen neu von den kommunalen Musikschulen übernommen.

Bei der Bearbeitung der personalrechtlichen Fragen stellte die Pensionskassenregelung eine wichtige Thematik dar. Mit der vollständigen Übernahme ins kantonale Personalrecht müssen die Instrumentallehrpersonen gemäss § 63 des Personalgesetzes wie die übrigen Lehrpersonen und Angestellten des Kantons bei der Luzerner Pensionskasse (LUPK) versichert werden. Aufgrund der besonderen Anstellungssituation vieler Instrumentallehrpersonen mit kleinen Pensen und Anstellungen an mehreren Musikschulen wurden diese Regelung in der Projektarbeit bei der Umsetzung der Neuerungen aber nochmals grundsätzlich überprüft und die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten verglichen. Gestützt auf den Antrag der Projektorgane haben wir am 21. Januar 2020 beschlossen (Regierungsratsbeschluss Nr. 65), die Instrumentallehrpersonen grundsätzlich auch bei der Luzerner Pensionskasse zu versichern. Für Instrumentallehrpersonen, welche die Bedingungen der Luzerner Pensionskasse nicht erfüllen, haben wir festgelegt, dass diese während einer dreijährigen Übergangsfrist freiwillig bei der bisherigen Pensionskasse Musik und Bildung versichert werden können. Weil die vor der Pensionierung stehenden Lehrpersonen Einbussen bei der neuen PK-Lösung erfahren und verschiedene Gemeinden eine kantonale Lösung für die Thematik vorschlugen, erarbeitete die Steuergruppe des Umsetzungsprojekts eine Lösung für jene Instrumentallehrpersonen, welche kurz vor der Pensionierung stehen und die Pensionskasse wechseln mussten. In Anlehnung an die erwähnte dreijährige Übergangsfrist wurde die in der Anfrage zitierte Lösung entwickelt und den Trägergemeinden der Musikschulen mit Schreiben vom 4. November 2020 unterbreitet. Diese Lösung reduziert die möglichen Einbussen bei der zukünftigen Rente zumindest teilweise.

Die einzelnen Fragen können wir wie folgt beantworten:

Zu Frage 1: Wie korrespondieren die Einbussen bei den Renten mit den Aussagen welche in der Botschaft B145 (Mantelerlass AFR18) unter Punkt. 4.2.8 gemacht wurden?

Die Aussagen zur Pensionskassenlösung in der Botschaft B 145 stimmen grundsätzlich. Die zentrale Personaladministration und die Verschiebung in die Luzerner Pensionskasse bringen mittel- und langfristig sicher eine Verbesserung für die Instrumentallehrpersonen, wie dies in der Botschaft auch ausgeführt wurde. Insbesondere werden neu die Pensen der Instrumentallehrpersonen an verschiedenen Musikschulen für die Pensionskassen-Beiträge zusammengezählt, was sicher vorteilhaft ist. Kurzfristig sind Einbussen möglich, wie die Detailabklärungen gezeigt haben.

Zu Frage 2: Was genau sind die Leistungsunterschiede der beiden Pensionskassen und wie hoch sind die Einbussen bei den Renten für ältere Lehrpersonen infolge der vollständigen Unterstellung im kantonalen Personalrecht?

Die beiden Pensionskassen verfügen über ganz unterschiedliche Versicherungssysteme. Die Luzerner Pensionskasse kennt einen Mindestlohn für die Versicherung und einen Koordinationsabzug für den versicherten Lohn. Bei der Pensionskasse Musik und Bildung kann jeder Lohn versichert werden. Auch die Leistungen bzw. die Leistungsberechnungen sind grundsätzlich verschieden. So haben die beiden Kassen ganz unterschiedliche Berechnungen für die Rente. Zum Beispiel ist der Umwandlungssatz derzeit verschieden. Die Einbussen für die einzelnen Instrumentallehrpersonen sind ganz unterschiedlich, je nachdem wie gross die angesparten Beiträge waren. Es wurden verschiedene individuelle Berechnungen durchgeführt und verglichen, eine Gesamtzahl kann aber aufgrund der sehr unterschiedlichen Situation der einzelnen Lehrpersonen nicht ermittelt werden.

Zu Frage 3: Wie sind die neuen Konditionen der LUPK für Musiklehrpersonen mit Klein- und Kleinstpensen und solchen mit Anstellungen in verschiedenen Kantonen?

Die Luzerner Pensionskasse kennt – wie oben schon erwähnt – einen Mindestlohn für die Versicherung und einen Koordinationsabzug. Diese Regelung gilt für alle bei der LUPK versicherten Personen. Instrumentallehrpersonen, welche diese Werte nicht erreichen oder in mehreren Kantonen tätig sind, können ihren Lohn weiterhin freiwillig bei der Pensionskasse Musik und Bildung versichern. Wenn der BVG-Mindestlohn von 21'330 Franken (Stand 2020) erreicht wird, müssen die Arbeitgeber auch die Versicherungsbeiträge bezahlen.

Zu Frage 4: Wie stellt sich die Regierung zur möglichen Tatsache, dass nicht alle Gemeinden auf die vorgeschlagene Regelung mit den nichtbudgetierten «Ausgleichszahlungen» eintreten werden beziehungsweise eintreten können?

Die Instrumentallehrpersonen sind wie die Volksschullehrpersonen Angestellte der Gemeinden bzw. eines Zweckverbandes. Deshalb können und wollen wir die Gemeinden nicht verpflichten, diese Regelung anzuwenden. Wir begrüssen es aber, wenn dies die Gemeinden tun würden, denn die vorgeschlagene Lösung ist sinnvoll und situationsgerecht und die zusätzlichen Beiträge sind nicht allzu hoch.

Zu Frage 5: Ist in diesen Fällen mit einer Ungleichbehandlung der Musiklehrer in den Gemeinden zu rechnen oder übernimmt der Kanton die vollständige Zahlung?

Da die Instrumentallehrpersonen Angestellte der Gemeinden sind, können Ungleichheiten in einzelnen Bereichen weiterhin bestehen. Der Kanton kann dies nicht vollständig verhindern. Er übernimmt deshalb auch nicht die vollständigen Beiträge.

Zu Frage 6: Wie viele Gemeinden haben bis dato ihre Haltung bereits zurückgemeldet und übernehmen die Kosten gemäss dem vorliegenden Verteilschlüssel?

Die Stadt Luzern hat eine Übergangsregelung für alle Lehrpersonen ab dem erfüllten 58. Altersjahr beschlossen, da die Städtische Pensionskasse immer noch das Pensionsalter 58 vorsieht. Von den übrigen 21 betroffenen Gemeinden mit 38 Lehrpersonen haben mit Ausnahme von einer Gemeinde alle der Lösung zugestimmt, wobei einzelne Gemeinden einzelne Lehrpersonen mit kurzer Anstellungsdauer ausgenommen haben.

Zu Frage 7: Wie hoch ist die Gesamtsumme inkl. Sozialversicherungsbeiträge, welche von allen Luzerner Gemeinden für den Ausgleich der Renteneinbussen bezahlt werden müssen?

Wenn alle Gemeinden die vorgeschlagene Lösung umsetzen, betragen die Gesamtkosten für die Gemeinden 260'000 Franken. Wenn die Beiträge der Stadt Luzern, welche eine weitergehende Lösung realisiert, abgezahlt werden, belaufen sich die Beiträge auf knapp 150'000 Franken.